

Regierungsratsbeschluss

vom 29. November 2005

Nr. 2005/2459

Genehmigung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und dem Kanton Solothurn betreffend Ethikkommission

1. Ausgangslage

Jeder klinische Versuch muss vorgängig einer Ethikkommission unterbreitet werden. Diese prüft mögliche Beeinträchtigungen der Versuchspersonen, den Studienplan und die Eignung der Prüfenden. Im Kanton Solothurn begutachtete bisher die Ethikkommission des Kantonsspitals Olten die klinischen Versuche. Diese Kommission hat nur sehr wenig Gesuche zu bearbeiten. Längerfristig sind daher die Begutachtungsqualität und die spezifische Qualifikation der Mitglieder in Frage gestellt. Zum gleichen Schluss ist die Projektleitung der Solothurner Spitäler AG gelangt, als sie unabhängig beurteilt hat, ob die Ethikkommission beizubehalten sei.

Die Vielzahl von Ethikkommissionen ist keine günstige Voraussetzung für den Forschungsplatz Schweiz. Will jemand eine Untersuchung gleichzeitig in mehreren Spitälern durchführen, muss meist bei mehreren Ethikkommissionen um Erlaubnis ersucht werden. Dadurch geht Zeit verloren und entstehen beträchtliche Kosten. So wird es sehr schwierig, in unserem Land eine grosse multizentrische Studie innert nützlicher Frist durchzuführen. Auf diese Problematik weist NR Dunant in seiner Motion vom 17. März 2004 ebenfalls hin.

Mit Beschluss Nr. 2005/1371 vom 27. Juni 2005 hat der Regierungsrat das Gesundheitsamt beauftragt, mit dem Kanton Aargau eine Verwaltungsvereinbarung auszuarbeiten. Weil die Spitalversorgung im Aargau ebenfalls nicht universitär ist und sich die Forschungsvorhaben somit auf einer vergleichbaren Ebene bewegen, ist eine Zusammenarbeit mit diesem Kanton vorteilhaft. Der Kanton Solothurn hat die Möglichkeit, ein bis zwei Mitglieder in die Ethikkommission des Kantons Aargau zu entsenden. Soweit für vakante Stellen Personen mit entsprechendem Profil verfügbar sind, soll davon Gebrauch gemacht werden. Mittelfristig ist auch erwünscht, die interkantonale Aufgabe in der Bezeichnung der Ethikkommission zum Ausdruck zu bringen. Inzwischen wird in der Korrespondenz auf die Zuständigkeit für den Kanton Solothurn hingewiesen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat am 16.11.2005 der vom Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau und dem Gesundheitsamt des Kantons Solothurn ausgearbeiteten Verwaltungsvereinbarung zugestimmt. Verwaltungsvereinbarungen schliesst im Kanton Solothurn der Regierungsrat ab (Art. 82 Abs. 1 lit. c der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1996, BGS 111.1).

2. Beschluss

2.1 Die Verwaltungsvereinbarung vom 1.11.2005 wird genehmigt

2.2 Das Departement des Innern wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Das Gesundheitsamt wird mit der Umsetzung beauftragt

2

2.3 Für das Gebiet des Kantons Solothurn ist ab 1.1.06 die Ethikkommission des Kantons Aargau zuständig

- 2.4 Die Ethikkommission des Kantonsspitals Olten wird aufgelöst. Den bisherigen Mitgliedern wird für ihre Arbeit gedankt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Verwaltungsvereinbarung vom 1.11.2005
- Verordnung über die Kantonale Ethikkommission (VKEK), 301.171 (Aargau)

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3); HS; MS; BS

Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Swissmedic, Klinische Versuche, Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9

SAMW, Dr. H. Amstad, Petersplatz 13, 4051 Basel

AGEK, Prof. Dr. N. Tüller, Postfach 514, 3000 Bern 8

Mitglieder EKO; Versand durch das Gesundheitsamt

Staatskanzlei, Vertragsbuch